

Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt**

Datum: 03.11.2009

TOP: 6 öffentlich

Betr.: Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze sowie die Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

☒ Beschlussvorschlag: ☐ Beschlussvorschlag für den Rat:

keiner

Sachverhalt:

Die Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze ist im § 58 Abs. 5 GO NW geregelt. Dort heißt es:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze **geeinigt** und wird dieser Einigung **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen**, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung **nicht** zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3, usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat.

Die Fraktionen **benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.**

Dieses Zuteilungsverfahren gilt **nicht** für den Haupt- und Finanzausschuss und den Bezirksausschuss.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NW die Bürgermeisterin. Sie hat Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht daher aus insgesamt **10** stimmberechtigten Mitgliedern. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NW wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter der Vorsitzenden.

Der Bezirksausschuss wählt gemäß § 39 Abs. 4 Ziffer 4. aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Das Zuteilungsverfahren gilt daher für folgende im Beschlussvorschlag zu TOP 2 genannten Ausschüsse:

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
2. Betriebsausschuss
3. Umwelt- und Denkmalausschuss
4. Schul- und Sportausschuss
5. Jugend-, Familien-, Senioren- und Kulturausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss

Nach den derzeitigen Fraktionsstärken ergeben sich folgende Höchstzahlen:

Teilungszahl	CDU-Fraktion		SPD-Fraktion		BÜNDNIS 90/GRÜNE		FDP
1	12	(1)	..7	(2)	4	(4/5)	2
2	6	(3)	3,5	(6)	2		1
3	4	(4/5)	2,33	(9)	1,33		0,67
4	3	(7)	1,75		1		0,50
5	2,40	(8)	1,40		0,8		0,40

Von den sieben zu vergebenden Ausschussvorsitzen entfallen somit vier auf die CDU-Fraktion und zwei auf die SPD-Fraktion und einer auf die Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Über das vierte „Zugriffsrecht“ müsste aufgrund der gleichen Zahl das zu ziehende Los der Bürgermeisterin entscheiden

Das gleiche Verfahren gilt auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitze. Da in der vergangenen Legislaturperiode bereits mehrfach der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter nicht an der Sitzung teilnehmen konnten, sei es aus terminlichen Gründen, krankheitsbedingt oder wegen Befangenheit, bietet es sich für die Zukunft an, einen weiteren Stellvertreter zu bestellen.

Die Bürgermeisterin ist **nicht** stimmberechtigt.

I. A.

Hubertus Messing
Fachbereichsleiter

Marion Dirks
Bürgermeisterin